

AN: Mandanten

VON: P+P Pöllath + Partners Berlin

DATUM: Donnerstag, 21. Oktober 2010

ZU: **Neuer Treuhanderlass der Finanzverwaltung:
Erbschaftsteuerliche Betriebsvermögensbegünstigung auch für treuhänderisch gehaltenes Vermögen**

Entgegen der bislang vertretenen Sichtweise gilt die **erbschaft- und schenkungsteuerliche Begünstigung für Betriebsvermögen** nach einem **Erlass des Bayerischen Staatsministeriums der Finanzen** vom 16. September 2010 auch, soweit das betreffende Vermögen nur mittelbar über einen **Treuhand** gehalten wird.

Da es sich dem Vernehmen nach **nicht um einen koordinierten Ländererlass** handelt, besteht allerdings noch keine abschließende Sicherheit darüber, ob die geänderte Sichtweise fortan in allen Bundesländern vertreten wird.

1. Hintergrund

Die Finanzverwaltung hatte ursprünglich in zwei fiskalisch orientierten, koordinierten Ländererlassen (sog. **Treuhanderlasse**) die Möglichkeit der Inanspruchnahme der Betriebsvermögensbegünstigung für Vermögensgegenstände, die der Erblasser oder Schenker nur mittelbar über einen Treuhänder hält, verneint. Eine Ausnahme sollte nur dann gelten, wenn die Treuhanderschaft bei Tod des Treugebers nach den vertraglichen Bedingungen entfällt.

Dieser Auffassung ist jüngst das **Niedersächsische Finanzgericht** entgegengetreten und hat mit seinem Urteil vom 28. Juli 2010 (Az. 3 K 215/09) entschieden, dass auch mittelbar über einen Treuhänder gehaltene Kommanditbeteiligungen von der Betriebsvermögensbegünstigung des Erbschaft- und Schenkungsteuergesetzes erfasst werden können. **Überraschenderweise** hat die Finanzverwaltung gegen dieses Urteil **keine Revision** eingelegt, obwohl diese ausdrücklich zugelassen worden ist.

Das **Bayerische Staatsministerium der Finanzen** hat auf die genannte Entscheidung bereits mit einem **Erlass vom 16. September 2010** reagiert. Als Zuwendungsgegenstand sei danach im Fall von Treuhandverhältnissen zwar der Herausgabeanspruch gegen den Treuhänder anzusehen. Die weitere steuerliche Beurteilung orientiere sich aber daran, auf welchen Gegenstand sich der Herausgabeanspruch beziehe. Handele es sich bei dem **Treugut** um **begünstigungsfähiges Vermögen** (land- und forstwirtschaftliches Vermögen, Betriebsvermögen, Anteile an Kapitalgesellschaften), sei bei Vorliegen aller weiteren Voraussetzun-

gen die **erbschaft- bzw. schenkungsteuerliche Begünstigung zu gewähren**. Anders als die Entscheidung des Niedersächsischen Finanzgerichts, welche sich unmittelbar nur auf Beteiligungen an gewerblichen Personengesellschaften (Mitunternehmeranteile) bezog, bezieht der Erlass also **jegliches begünstigungsfähiges Vermögen** ein.

2. Auswirkungen für die Praxis

Auf der Grundlage des neuen Treuhanderlasses des Bayerischen Staatsministeriums der Finanzen vom 16. September 2010 würden **Treuhandgestaltungen**, wie sie insbesondere bei geschlossenen Fonds üblich sind, der Möglichkeit einer **erbschaft- bzw. schenkungsteuerlichen Begünstigung nicht weiter im Wege** stehen. Auf eine Beendigung der Treuhandschaft anlässlich des Todes des Treugebers käme es nicht mehr an.

Der genannte Erlass ist unserer Auffassung nach **durch die bayerische Finanzverwaltung in allen offenen Fällen anzuwenden**. Es bleibt abzuwarten, ob sich weitere Länder ausdrücklich der geänderten Auffassung des Bayerischen Staatsministeriums der Finanzen mit eigenen Erlassen anschließen. Dem Vernehmen nach soll dies jedenfalls in Bezug auf **Nordrhein-Westfalen** der Fall sein. Solange keine eindeutige Positionierung der jeweils zuständigen obersten Finanzbehörde vorliegt, sollte die jeweilige Sichtweise bei der Übertragung treuhänderisch gehaltenen Vermögen infolge der vorerst verbleibenden Unsicherheiten **im Einzelfall geprüft** werden.

Für weitere Fragen stehen wir Ihnen jederzeit gern zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

P + P Pöllath + Partners